Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CV. Bern, den 5. Christm. 1799. (15. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 5. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rellstabs Meinung.)

Was entsteht? der gedrükte Bürger wird sich in der Verzweiflung eigenmächtig rächen, und hinter ihm her folgt das Schwert des Scharfrichters, und die Menschenquäler gehen frei aus, oder erhalten noch gar Ehrenstellen; ohngeachtet die Rache dieser durch die Rache jener erzeugt wurde, so muß der Freiheitsfreund gestraft seyn, weil er sich am Freiheitsmörder vergreift; heißt dieß die Sache der Freiheit in Schutz nehmen?

So herzlich es mich an dem furchtlosen B. Kuhn gefreuet hat, daß er nie zur kleinlichen Blödsucht herabsank, und im Strudel politischer Meinungen gegen die Furcht Anker faßte, sondern standhaft auf den Grundsatzen des Rechts verharrte, das seinem Herzen Ehre macht, so grausam ertönte in meinen Ohren der Grundsatz, daß es im Recht liege, daß Brüder ihre Brüder muthwillig und boshaft ungestraft mißhandeln könnten, und daß dieses Recht der Mißhandlung in der widerrechtlich eingeführten Regierung sich gründe. Solche Grundsätze mußten wahrlich das Herz des sittlichen Mannes empören; hieraus folgt, daß ein Wütrich, ein Unmensch, wenn er auf eine solche Regierungsstelle erhoben wurde, ungestraft die Menschheit würgen und zum Thier herabwürdigen konnte! Solche Grundsätze tragen das Panier zum Recht der Unterdrückung der Menschheit, in die wir doch nie wieder versinken wollen! Eher will ich wenigstens dem Grab mein Leben zollen, als je wieder so etwas erleben, oder was noch mehr ist, selbst begünstigen! Solche Grundsätze aufstellen, heißt bei mir soviel als eine Einladung an alle Ruchlosen und Bösewichter machen, wenn je wieder ein Theil occupirt würde, alle Greuel privilegiert an den Anhängern der Menschenrechte und den Vernunftsfreunden auszuüben; ihnen eine Schutzwehr gegen alle Leidenschaften darstellen, und ihnen jene Menschen aufopfern. Und man will sich schämen, solchen Grundsatz nicht aufzustellen? Man will sich schämen, sich das Recht anzumaßen, wenn es Verbrecher dieser Art giebt, daß sie gestraft werden? Eine Schaam die sich in Gründe verliert, die die größte Schaam selbst sind!

BB. Repräs. Wenn wir uns je etwas vor den Zeitgenossen und der Nachwelt zu schämen haben, so fällt die Schaam auf einen ganz andern Flek als dieser ist, und zwar auf den, daß wir bisdahin nicht planmäßig gearbeitet haben: daß unsere Finanzen nicht in einem bessern Zustand sich befinden: daß wir nicht Kraft genug den Ursachen entgegen setzen: daß der Wehrstand nicht organisirt ist: daß für unsere Schulen und Religionsdiener so wenig gesorgt wurde; dieß sind die Sachen, über die ich mich schäme, aber ja nicht über eine Maßnahme, die nur zugiebt, daß allenfalls Verbrecher bestraft werden können.

Die Menschheit würgt sich für Freiheit und Despotismus, und Ihr als Schweizer wollt Euch schämen, die unter den von Freiheitsblut besudelten Fahnen der Oestreicher und nordischer Horden eingesezten Regierungen auf dem Boden der Freiheit für Verbrechen verantwortlich zu machen? Ihr wollt die Gerechtigkeit, aus Furcht vor den Feinden der Freiheit, der Gewalthatigkeit unterordnen? Ihr wollt durch eine solche Politik ein Schandmal auf Tells Grabstatts aufpflanzen? Nein, BB. Repräs., so klein könnt und wollt Ihr nicht handeln; ich verehre in Euch alle wahre Schweizertugenden; ich verehre in Euch den Willen, nichts als die Gerechtigkeit und die Beförderung der

guten Sache zu wollen! Und ich verkenne nicht die guten Absichten jener, die den gerügten Grundsatz aufstellen, sondern nur das Mittel, durch das sie die Absichten zu erreichen trachten. Ihr wollt Reaktionen verhüten, und hüllt Euch in Trauer über die Trümmer verwüsteter Fluren! Ihr wollt keinen neuen Brennstoff zu Verheerungen anlegen: Ihr seyd menschlich; aber glaubt mir, als einem Mann, der unser Volk durch Erfahrung kennt, daß nur strenge Gerechtigkeit die gute Sache retten, die Aktionen und Reaktionen verhüten, und die Meinungen sich einander nähern und vereinigen wird; nicht genug kann ich Euch bei diesem Anlaß die Gerechtigkeit empfehlen! Nicht genug Euch aufmerksam machen, daß der Feind der Freiheit seit der Revolution nichts mehr als Euere Gelindigkeit, Euere Nachsicht zum Verderben ganzer Gegenden brauchte! Und jezt wollt Ihr mehr als noch nie in die vorigen Fehler verfallen, ist das möglich? Denkt Euch ein Volk wie das vom Thurgäu, von Schafhausen, einen Theil vom Sentis und Linth! Denkt Euch das Zürcher Landvolk, das den ganzen Werth seines Daseyns in die Revolution sezte, das alle mögliche Aufopferungen für die Freiheit machte! Denkt Euch ihre drückende Lage, während dem der Feind der Freiheit sich ihrer bemächtigte, und ihre Hoffnungen auf Menschenrechte trübte! Denkt Euch das schadenfrohe Hohnlächeln der Aristokraten über ihr Schiksal! Denkt Euch ihre Erbitterung über allfallige Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die ihnen über dieß alles noch von den Interimsregierungen angethan wurden; und könnt Ihr erwarten, daß ein so kraftvolles Volk, das Euch wieder durch glänzende Siege gegeben ist, nicht in Reaktion gerathen würde, wann Ihr die Fahne eines falschen Moderantismus über ihre Quäler, über die Schandthaten ihrer Verfolger schwingt? Dieß würde Euch vor ihnen und der ganzen Welt verächtlich machen! Bahnet Euch durch Gerechtigkeit die Wege zu ihren Herzen! Dieß ist das einzige Mittel die Reaktionen zu verhüten; das einzige Mittel, Helvetien auf die Stufe der Unabhängigkeit und Vereinigung zu erheben. O glaubt es mir, das helvetische Volk sezt keinen Werth in politisch-sophistische Ränke; es liebt Geradheit und Gerechtigkeit! Dieß ist es, was Helvetien durch alle Zeiten sowohl geachtet als gefürchtet machte! Werft diese Ehre nicht schandlich weg, oder vertauscht sie mit Spiegelfechterei und politischen Ränken, welches geschehen würde, wenn Ihr den Rapport der Majorität annehmen wolltet! Ich stimme also aus voller Ueberzeugung zu dem Rapport der Minorität.

Jacquier. BB. RR. Es ist allen bekannt, daß die Interimsregierung von Zürich durch die Gewalt ist eingesetzt worden. Es walten nur zwei Fragen ob: Soll jene Gewalt, oder Macht, die die neue Regierung eingesetzt, als eine rechtmäßige Macht betrachtet seyn, oder nicht? Mir scheint, daß affirmative müsse geantwortet werden. Frankreich hat dem Hause Oestreich den Krieg angekündet; von diesem Augenblicke an ist die helvet. Republik durch den Allianztraktat die Feindin des Kaisers worden; es folgt also daß der Prinz Karl das Kriegsrecht gehabt hat, mit seiner Armee das helvetische Territorium zu besetzen. Und sobald eine Macht neue Länder, oder Theile davon erworben, so hat sie auch das Recht die alten Gewalten abzusetzen, und neue, ihrem Geist angemessene, aufzustellen, und eine ganze neue Ordnung einzuführen. Man muß also diese Interimsregierung als rechtmäßig betrachten.

Freilich ist es betrübt für uns, BB. GG., daß in allen Gegenden Helvetiens mehr oder weniger Bürger sind, die lieber mit den verrosteten Ketten, die Tell, Stauffacher und Winkelried mit ihrem Blut und Leben zerrissen, ihre Füsse fesseln lassen wollen, als der neuen Ordnung getreu seyn.

Dies soll uns ein neuer Beweis seyn, wie dringend die Gesetzgebung sich unaufhörlich beschäftigen sollte, dem helvet. Volke eine angenehmere, und nach der Armuth der helv. Thäler, und Gebürge eingerichtete Constitution zu entwerfen.

Hätte man in Aarau schon diese so erwünschte Arbeit vorgenommen, die heutige Discussion wäre nie vor unserer Versammlung erschienen; der Prinz Karl hätte unsere Gebürge wohl in Ruhe lassen müssen; und wie viele unglückliche Gegenden wären nicht noch im Wohlstande? Wie viele Waisenkinder würden noch die süsse Gegenwart ihrer Eltern empfinden? Dies gehört zwar nicht zur Sache, allein es fragt sich, ob jener Interimsregierung, nachdem sie vom Prinz Karl die neue Stelle angenommen, noch

einige Pflichten gegen die helv. Republik oblagen, so lange sie diese Stelle bekleidete? — Ich sage Nein; dann sobald eine rechtmäßige Macht eines ganzen Landes, oder eines Theils davon sich bemächtiget, so hat sie sich nicht nur des Landes, nicht nur der Bürger, sondern auch der Bürgerpflicht bemächtiget.

Dann wie die helvet. Autoritäten das Recht haben, einen oder mehrere Bürger, die ihren Pflichten gegen ihren Staat nicht genug thun, zur Pflicht und Ordnung zu bringen, so haben gegenseitig die Autoritäten anderer Staaten, sey es, daß sie dieselben neu erworben, oder nicht, das nemliche Staatsrecht gegen ihre Bürger, und folglich muß die erstere Pflicht aufhören.

Dann wohin führen uns die entgegengesezten Grundsätze? Dahin, daß die heutige helvet. Regierung und die helvet. Bürger noch Pflichten und Verträge gegen die alten Regierungen der 13 Kantone und aller zugewandten Orte auf sich hätten! Und doch wird keiner von dieser Versammlung zulassen wollen, daß zwischen der heutigen und der alten Regierung Helvetiens noch eine Verbindung übrig seye. Wer wird nicht sagen, daß alle Verträge, alle Pflichten aufgelöst seyen?

Man sagt, daß die Bürger der provisorischen Regierung von Zürich, wie auch alle Bürger Helvetiens den Eid abgelegt, der Republik und der Sache det Freiheit getreu zu bleiben. Es ist wahr, allein ad impossibile nulla lex. Die Constitution hat diese Unmöglichkeit schon sehr weislich vorgesehen, denn sie sagt, man müsse schwören getreu zu seyn, mit aller Pünktlichkeit, und allem Eifer so man vermag.

Es ist also handgreiflich, daß sobald eine Monarchie einen Theil Helvetiens eingenommen, alsdann moralische Unmöglichkeit sowohl der Landbürger als der Interimsregierung da war, der Sache der Freiheit getreu zu seyn: dann nichts ist mehr entgegengesezt, als die monarchische und die republikanische Verfassung. Man muß nicht viele Historien durchlesen um den Erzfeind der Republiken kennen zu lernen.

Noch mehr, der Staat hat diesen Eid von seinen Bürgern abgefordert; der auffordernde ist aber gegenseitig den Eidleistenden seine Versprechung zu halten, das Eigenthum zu schüzen, und ihr Land von fremden und feindlichen Angriffen zu sichern schuldig. Hat er dieses nicht vollziehen können, so hat auch der Eidleistenden ihr Versprechen aufgehört.

Es ist allen bekannt, daß man unter den alten Regierungen auch den Eid ablegen mußte, treu zu seyn, und sein Vaterland als biderer Schweizer zu vertheidigen; haben nicht auch vor zwei Jahren die Gesandten in Aarau im Namen aller Verbündeten den feierlichen Eid abgelegt; sollen deswegen die alten verbündeten Eidgenossen mit den gewesenen Staaten noch Verträge haben? Ich denke Nein, und bin meiner Seits überzeugt, daß wann ein Staat, oder Theil eines solchen, von einer Macht eingenommen, alle Verbindungen, sowohl mit dem abgerissenen Theil, oder wie es sonst seyn mag, aufgelöst sind.

Man muß die zwei Sachen nicht in Verwirrung bringen. Rebellen strafen, oder eine Regierung en Corps verantwortlich zu machen, für das, was sie als Regierungsglieder gethan, ist ganz unterschieden.

Wann die Interimsregierungsglieder vor dem Uebergang an Prinz Karl, oder nachdem er zurückgeschlagen war, als Partikularpersonen sich wider die Gesetze Helveziens verfehlt haben, so sind sie, so wie alle andere Bürger den rechtmäßigen Gesetzen unterworfen; allein von Stunde an, wo sie die Aemter vom Prinz Karl angenommen, hat ihre Pflicht gegen die helv. Republik gänzlich aufgehört.

Haben sie in der Zeit da sie in der Gewalt von Oestreich stunden, für das Haus Oestreich gehandelt, so war es gut für dasselbe; haben sich jene Glieder en Corps verfehlt, so haben sie sich wider die Kaiserliche Majestät verfehlt: es hat uns gar nicht angehen können. Haben jene Glieder wider Partikularen Ungerechtigkeiten begangen, so sind die Richter dort. Das ist ganz unterschieden und geht die Republik nichts an; also auch uns nicht. Es ist eine ganz richterliche Sache.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Geschäftsträger der franz. Republik in Helvetien, an den Minister des Aeussern der helvetischen Republik.

Bern, 20. Nov. 1799.

Bürger Minister!

Die consularische vollziehende Gewalt, die